

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
A-1031 Wien

Rechtsabteilung
Mag. Ingomar Marwieser

Per E-Mail:

irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Datum Dienstag, 18. November 2014
Kontakt Mag.^a Gundula Czak
Telefon, Fax +43 50 504 – 28648, – 67 28648
E-Mail gundula.czak@tilak.at
GZ 16/24-139; -097; -086
Betreff Begutachtungsverfahren
MMHmG-Novelle 2015, MTD-Gesetz-Novelle 2015,
MABG-Novelle 2015
BMG-92250/0066-II/A/2/2014

rechtsabteilung/ma/gesetze/ben16_24-043_stellungnahme_mmhmg-, mtd-g-, mabg-novelle 2015, bmg 2014-11-18.docx

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG-Novelle 2015), das MTD-Gesetz (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG-Novelle 2015) geändert werden sollen, Stellung nehmen zu können. Innerhalb offener Frist dürfen wir wie folgt ausführen:

Zu Artikel 1 des Gesetzesentwurfs (MMHmG-Novelle 2015):

Der Gesetzesentwurf beinhaltet die Möglichkeit für Medizinische Masseurinnen und Masseur sowie Heilmasseurinnen und Heilmasseur, eine Zusatzqualifikation bei Absolvierung einer Spezialqualifikationsausbildung zu erwerben. Für Krankenanstalten ergibt sich daraus die sehr begrüßenswerte Möglichkeit auch Medizinische Masseurinnen und Masseur sowie Heilmasseurinnen und Heilmasseur im Bereich der Basismobilisation von Patientinnen und Patienten einzusetzen. Das Ausmaß der Ausbildung in der Basismobilisation mit gesamt 80 Stunden wird aus fachlicher Sicht als zu gering erachtet und daher angeregt, den Umfang der Ausbildung an den der anderen Spezialqualifikationen anzulehnen.

Zu Artikel 2 des Gesetzesentwurfs (MTD-Gesetz-Novelle 2015):

Im § 7 der MTD-Gesetz-Novelle sollte klargestellt werden, dass die dort aufgeführte „eigenverantwortliche Ausübung“ im Allgemeinen eine entsprechende ärztliche Anordnung voraussetzt. Lediglich für den Bereich des physiotherapeutischen Dienstes, des Diät- und des ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes sowie des ergotherapeutischen Dienstes ergibt sich neben der Tätigkeit aufgrund einer ärztlichen Anordnung auch die Betätigungsmöglichkeit, für die explizit keine ärztliche Anordnung nötig ist. Liegt aber ein regelwid-

riger Körper- oder Geisteszustand vor, so ist für das Tätigwerden der MTD-Berufe jedenfalls eine ärztliche Anordnung erforderlich.

Gemäß § 36 Abs. 18 ist ein Hinweis auf § 11d nicht enthalten und daher der Vorlage nicht zu entnehmen, ob § 11d in Kraft treten oder entfallen sollte. Insofern wird vorgeschlagen, die Aufzählung in § 36 Abs. 18 Z 1 aufzunehmen. Aus fachlicher Sicht wird angemerkt, dass eine Quantifizierung der Fortbildungsverpflichtung analog zu den Regelungen des GuKG oder MMHG befürwortet würde. Andernfalls wäre der Entfall der Fortbildungspflicht festzulegen.

Zu Artikel 3 des Gesetzesentwurfs (MABG-Novelle 2015)

Die geplante Ausdehnung der Berufsausübungsmöglichkeiten für Angehörige der Ordinationsassistenten auch auf nicht bettenführende Organisationseinheiten von Krankenanstalten wird befürwortet. Aus fachlicher Sicht ist die Einschränkung auf nicht bettenführende Organisationseinheiten zu strikt und nicht nachvollziehbar, als für Ordinationsassistentinnen und Ordinationsassistenten gemäß § 9 Abs. 2 MABG ein gesetzlich klar zugewiesener Aufgaben- und Tätigkeitsbereich schon bisher besteht. Zudem ist besonders in bettenführenden Abteilungen die ärztliche Anordnung und Aufsicht gewährleistet. Pflegerische oder medizinische Tätigkeiten, die das Kompetenzprofil von Ordinationsassistentinnen und Ordinationsassistenten überschreiten, werden, wie auch in allen anderen Bereichen, von der jeweils dafür befugten Berufsgruppe im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung übernommen. Aus diesem Grunde ist eine Unterscheidung zwischen bettenführenden und nicht bettenführenden fachlich nicht begründet.

Es wird daher vorgeschlagen in § 9 Abs. 1 nach dem Wort „Ambulatorium“ die Wortfolge „nicht bettenführenden und bettenführenden Organisationseinheiten einer Krankenanstalt“ einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Ingomar Marwieser